

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für IT-Liefer- und Dienstleistungen

Stand: November 2020

1. Sachlicher Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen oder Preisangeboten festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Auftragnehmer der KELAG¹ bekannt gegebenen AAB für IT- Liefer- und IT-Dienstleistungen (Leistungsgegenstand);

Lieferleistungen sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen oder der Installation ist.

Dienstleistungen sind entgeltliche Aufträge deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind (sohin alle Aufträge, welche nicht als Bau- oder Lieferaufträge im Sinne des Bundesvergabegesetzes qualifiziert werden können).

2. Beginn der Leistungserbringung

a. Mit der Leistungserbringung darf erst nach Übermittlung der schriftlichen Bestellung an den Auftragnehmer begonnen werden. Der Auftragnehmer hat diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt durch rechtsverbindliche Unterfertigung und Rücksendung an den Auftraggeber zu bestätigen (Auftragsbestätigung/Zustandekommen des Vertrages). Unabhängig von der Rücksendung tritt der Vertrag in jedem Fall 21 Tage nach Erhalt oder mit Beginn der Leistungserbringung in Kraft.

b. Besondere Anforderungen für Individualsoftware

i. Individualsoftware ist eine auf Basis einer Spezifikation des Auftraggebers für den Auftraggeber entwickelte Softwarelösung sowie Customized Code von Standard Softwarelösungen, die ausschließlich für den Auftraggeber erstellt wurde.

ii. Lieferumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software zu liefern,

- die zuverlässig die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt;
- die frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware sowie anderen Softwareanomalien ist;

- die nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartende Grenzfälle (wie insbesondere Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurde;
- die nicht nur vom Programmierer, sondern auch von anderen Mitarbeitern des Auftragnehmers getestet wurde;
- deren Source Code ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet;
- deren Source Code hinreichend dokumentiert ist, damit eine Weiterentwicklung und Pflege durch den Auftraggeber möglich ist;
- die zumindest ein Benutzer-, sowie Administratorhandbuch (inklusive Installationsdokumentation) für die Software umfasst.

iii. Immaterialgüterrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die ausschließlichen sowie zeitlich und örtlich uneingeschränkten, übertragbaren derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungs- und Verwertungsrechte am Leistungsgegenstand (insbesondere zur Vervielfältigung, und Weiterentwicklung) sowie die Eigentumsrechte am Source Code sowie an den betreffenden Unterlagen und Sicherungsdatenträgern ein.

Der Auftragnehmer als Lizenzgeber sichert zu, die Software selbst entwickelt zu haben bzw. Rechteeigentümer und ausschließlicher Berechtigter für alle Vermarktungs-, Lizenzierungs- und Vertriebsmöglichkeiten der Software zu sein.

Der Auftraggeber ist berechtigt den Source Code der Individualsoftware weiter zu entwickeln oder die Weiterentwicklung in Auftrag zu geben.

Davon unbeschadet bleiben allfällige Rechte Dritter (insbesondere aus Open Source), deren Bestehen der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits vor Vertragsschluss nachweislich mitzuteilen hat. Über Aufforderung, spätestens jedoch bei Übernahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Software inklusive Source-Code und Ausarbeitungen ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen. Sollten Dritte daran Interesse zeigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechende Vertragsverhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den interessierten

¹ In weiterer Folge auch Auftraggeber oder AG genannt; gemeinsam auch Vertragsparteien

Dritten anzubauen. Im Fall der Insolvenz des Auftragnehmers bzw. der Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse hat der Auftraggeber als Eigentümer der Individualsoftware ein Aussonderungsrecht (insbesondere am Source-Code).

iv. Hinterlegung des Source-Codes

Source-Code von Individualsoftware muss auf Infrastrukturkomponenten des Auftraggebers lesbar abgelegt werden (insbesondere mittels periodischer Backups).

c. Besondere Anforderungen für Standardsoftware

i. Standardsoftware ist Software (insbesondere Programme, Programm- Module, Tools), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, die als Standardlösung am Markt erhältlich ist.

ii. Lieferumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern,

- die zuverlässig die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen;
- die frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware sowie anderen Softwareanomalien sind;
- die nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartende Grenzfälle (wie insbesondere Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden;
- deren etwaige Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen im Angebot beschrieben sind, und bei lizenzgerechter Nutzung keine Einschränkung der Funktionalität, dieser oder anderer Softwarekomponenten mit sich bringt;
- die gegen übliche Arten von Fehlbedienung (insbesondere durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert sind,
- in denen grundlegende Konfigurationseinstellungen durch den Auftraggeber leicht änderbar sind.

iii. Immaterialgüterrechte

An Standardsoftware erwirbt der Auftraggeber das Recht, diese auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und auf Ausweichsystemen im vereinbarten Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Der Auftragnehmer als Lizenzgeber sichert zu, die Software selbst entwickelt zu haben bzw. Rechteeigentümer und ausschließlicher Berechtigter für alle Vermarktungs-, Lizenzierungs- und Vertriebsmöglichkeiten der Software zu sein.

3. Preis

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen oder Preisfragen festgelegt wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten. Die vereinbarten Preise gelten bis zur vollständigen Leistungserbringung als Festpreise exklusive der gesetzlichen Verkehrssteuern. Zu Regiepreisen werden die Leistungen nur dann vergütet, wenn vom Auftraggeber ihre Durchführung zu Regiepreisen ausdrücklich angeordnet wurde. Wird die Leistung in Teilen erbracht, ist der Auftragnehmer berechtigt Teilrechnungen zu legen.

4. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- i. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen oder Preisfragen festgelegt wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt wird ein Skontoabzug in der Höhe von 3 % vereinbart. Erfolgt die Abrechnung in Teilbeträgen, verliert der Auftraggeber seinen Anspruch auf Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.
- ii. Der Fristenlauf für die Zahlung beginnt erst nach Ablauf der 7-tägigen Prüffrist.
- iii. Ist eine Garantie für den Hafrücklass gemäß Punkt 12 a vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zudem erst ab Übermittlung der Sicherstellung.
- iv. Bestehen fällige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 189a Z 6-9 UGB aus bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen, erklären sich die Vertragsparteien ausdrücklich damit einverstanden, diese Ansprüche gegen Gegenforderungen des jeweils anderen aufzurechnen. Voraussetzung für die Aufrechnung mit Forderungen eines Unternehmens im Sinne des § 189 a Z 9 ist, dass dieses die Aufrechnung als Erfüllung ihrer Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zustimmt.

5. Rechnungslegung

- i. Die Rechnungslegung hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des UStG zu erfolgen. Darüber hinaus hat jede Rechnung (End- und Teilabrechnung) die Bestellnummer zu enthalten.
- ii. Die Rechnungen sind dem Auftraggeber unter der Anschrift KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt an die e-mail Adresse rechnung@kelag.at vorzulegen, wobei in einem e-mail nur eine Rechnung enthalten sein darf. Infolge der automatisierten Datenverarbeitung bleiben Anmerkungen im e-mail selbst unbeachtlich.
- iii. Die Annahme der Zahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten

Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich Einspruch erhoben wird.

- iv. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen durch einen ausländischen Auftragnehmer an den Auftraggeber, welche in Österreich einer Quellenbesteuerung unterliegen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitgerecht ein vollständig und korrekt ausgefülltes Quellensteuerformular ZS-QU1 oder ZS-QU2 (nachfolgend gemeinsam „Quellensteuerformular“) im Original beizubringen, sodass der Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer die Bestimmungen der DBA Entlastungsverordnung, BGBl III 2005/92 idF BGBl II 2006/44 (nachfolgend DBA EntlastungsVO), erfüllt, bei Bezahlung der Rechnung des Auftragnehmers eine Quellensteuerentlastung im Ausmaß der einschlägigen Bestimmungen des zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Auftragnehmers bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens durchführen kann.

Bringt der Auftragnehmer innerhalb der durch den Auftraggeber gesetzten Frist kein Quellensteuerformular bei oder erfüllt der Auftragnehmer nicht die in der DBA-EntlastungsVO definierten Voraussetzungen für eine Quellensteuerentlastung, wird der Auftraggeber den durch den Auftragnehmer für seine Leistung in Rechnung gestellten Betrag unter Abzug der gemäß den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Einkommensteuergesetzes einzubehaltenden Quellensteuer zur Auszahlung bringen.

6. Leistungserbringung

- i. Der Auftragnehmer hat den Leistungsgegenstand vertragsgemäß und insbesondere in Bezug auf die IT-Sicherheitstechnik entsprechend dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung energieeffizienter Verfahren auszuführen und dabei sowohl alle gesetzlichen Bestimmungen als auch behördliche Anordnungen einzuhalten.
- ii. Der Auftragnehmer hat sich vor der Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand bereits vom Auftraggeber oder Dritten erbrachter oder beigestellter Vorleistungen aufgrund ihm zumutbarer Fachkenntnis und unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Dabei erkennbare Mängel und begründete Bedenken sind dem Auftraggeber vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Trägt der Auftraggeber diesen Einwendungen nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Bedenken und Mängel zurückzuführen sind, so ist der Auftragnehmer für diese Schäden von seiner Haftung befreit.
- iii. Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sind schriftlich festzuhalten. Von einer Vertragspartei allein vorgenommene Aufzeichnungen sind dem jeweils anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

- iv. Die Benützung allfälliger Einrichtungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf einer schriftlichen Zustimmung.

7. Änderungen des Leistungsgegenstandes

- i. Während der Leistungserbringung kann der Auftraggeber als erforderlich erkannte Änderungen des Leistungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. Abweichungen (Über- oder Unterschreitung) von den in den Leistungsverzeichnissen angegebenen Mengen führen bis zu einem Ausmaß von 20 % der Auftragssumme zu keiner Änderung der Einheitspreise.
- ii. Von den Vertragsparteien als erforderlich erkannte Änderungen der festgelegten Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die jeweils andere Vertragspartei durchgeführt werden.

8. Verpackung

Die Waren müssen unter Einhaltung der VerpackVO 2015 in der jeweils geltenden Fassung sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt werden. Die entsprechende ARA Nummer ist seitens des Auftragnehmers beizugeben. Kosten durch Beschädigung der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

9. Transport und Gefahrtragung, Übernahme und Erfüllungsort

- i. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt der Auftragnehmer die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder Beschädigung geht erst mit der Übernahme auf den Auftraggeber über.
- ii. Werden binnen angemessener Frist keine Mängel festgestellt, wird die Leistung vom Auftraggeber übernommen; mit der Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme ohne besondere Förmlichkeiten.
- iii. Wird eine förmliche Übernahme vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern.
- iv. Die Übernahme der Leistungen erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung am jeweiligen in der Bestellung bekannt gegebenen Erfüllungsort.

10. Leistungsverzug

- i. Gerät der Auftragnehmer mit Erbringung seiner Leistung in Verzug, ist dieser verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- ii. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, ist der Auftraggeber berechtigt, je Kalendertag der Fristüberschreitung eine Pönale in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes, maximal jedoch 10 % des Nettoauftragswertes in Rechnung zu stellen.

- iii. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt. Die Pönale ist nicht als Reugeld anzusehen und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig.

11. Gewährleistung

- i. Der Auftragnehmer leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass er rechtlich befugt sowie wirtschaftlich und technisch dazu in der Lage ist, sämtliche Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu erbringen (Befugnis, Zuverlässigkeit und Eignung) und dass er mit allen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist. Weiters leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass seine Leistungen die bedungenen, dem Stand der Technik entsprechenden Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt – soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde – für bewegliche Sachen 2 Jahre und für unbewegliche Sachen 3 Jahre. Bei ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften und bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.
- ii. Werden Mängel festgestellt und dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt gegeben (Mängelrüge), so stehen dem Auftraggeber wahlweise primär Verbesserung oder Austausch sowie sekundär Preisminderung oder Vertragsrückabwicklung (Wandlung) zur Verfügung. Soweit der Auftraggeber auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Für den Fall, dass ein Mangel erst später sichtbar wird (verdeckter Mangel), muss dieser ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden.
- iii. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

12. Sicherstellungen

- i. Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung als auch allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bestelleingang eine abstrakte, auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie eines erstklassigen oder sehr guten in der EU niedergelassenen Kreditinstitutes in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes zu leisten. Die Sicherstellung wird, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, auf Anfrage des Auftragnehmers nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgeschickt.
- ii. Die Sicherstellungsmittel werden vom Auftraggeber nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

13. Schadenersatz

- i. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Schäden insbesondere infolge des Verlustes der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität von IT-Systemen und /

oder Daten des Auftraggebers, die insbesondere auf mangelnde IT-Sicherheit des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- ii. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, werden daher Ausschlüsse und Beschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche vom Auftraggeber nicht akzeptiert.
- iii. Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegen den Auftraggeber erhoben werden, ist der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

14. Vertragsdauer und Rücktritt des Vertrages

- i. Der Vertrag endet entsprechend der Festlegung in der schriftlichen Bestellung mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit Erbringung des vereinbarten Leistungsgegenstandes sowie deren Übernahme durch den Auftraggeber.
- ii. Die Vertragsparteien sind berechtigt, aus wichtigen Gründen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere:
 - i. Wenn von der jeweils anderen Vertragspartei zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erbringung des Leistungsgegenstandes offensichtlich unmöglich machen, oder
 - ii. Wenn die jeweils andere Vertragspartei Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind.
 - iii. Wenn angenommene wesentliche Geschäftsgrundlagen wie der Bestand, Fortbestand oder Eintritt bestimmter Umstände wie insbesondere eine Genehmigung, eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung des AG wegfallen.
 - iv. Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- iii. Im Falle eines Rücktrittes durch den Auftraggeber sind durch diesen bereits übernommene Teilleistungen abzurechnen und abzugelten. Gleiches gilt für noch nicht übernommene, aber bereits vertrags- und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen. Entstandene Gegenansprüche sind zu berücksichtigen.
- iv. Hat eine der Vertragsparteien den Rücktritt verschuldet, so hat er der jeweils anderen Schadenersatz zu leisten.
- v. Der Auftragnehmer hat im Falle der Beendigung des Vertrages, aus welchem Rechtsgrund auch immer, und auf Verlangen die Daten des Auftraggebers, die ihm in Zusammenhang mit der Leistungserbringung zugänglich gemacht wurden, dem Auftraggeber zu übergeben und bei sich unwiederbringlich zu löschen sowie das Löschen der Daten schriftlich zu bestätigen.

15. Irrtumsanfechtung

Auf eine Anfechtung wegen Irrtums wird verzichtet.

16. Umweltschutz und Entsorgung

- i. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die jeweils geltenden Umweltschutz-, Wasserrechts-, Luftreinhalte- und Abfallrechtsvorschriften zu beachten und hält den Auftraggeber aus diesem Titel vollkommen schadlos sowie klaglos.
- ii. Sofern der Auftragnehmer selbst kein befugter Abfallsammler oder -behandler ist, müssen Abfälle einem solchen mit dem Auftrag zur umweltgerechten Entsorgung übergeben werden. Dabei trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung sich von dessen Eignung zu vergewissern. Die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber am Ende der Leistungserbringung unaufgefordert vorzulegen. Umweltrelevante Ereignisse, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

17. Nachhaltigkeit/Compliance

- i. Der Auftraggeber verfolgt das Konzept der Nachhaltigkeit und hat im Konzern Compliance-Strukturen implementiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte für Bauleistungen sowie die dem Global Compact zugrunde liegenden Prinzipien angemessen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten und faire Geschäftspraktiken (Verbot jedweder Art von Korruption oder Bestechung sowie Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen etc.) anzuwenden. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen sowie die Umweltschutzgesetze beachten und energieeffiziente Verfahren anwenden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer diese Verpflichtungen ebenfalls einhalten und diesen Prinzipien entsprechend handeln. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer bereits heute dazu ein „ganzheitliches Rating im Bereich Unternehmensverantwortung“ (Corporate Social Responsibility, CSR) aktiv und auf seine Kosten zu unterstützen, sofern dies vom Auftraggeber gefordert werden sollte.
Die im Verhaltenskodex der Kelag definierten Grundsätze sind unter dem link <https://www.kelag.at/corporate/kelag-verhaltenskodex-1689.htm> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Auftragnehmer ausdrücklich zur Kenntnis genommen, akzeptiert und eingehalten.
- ii. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft diese Verpflichtungen/Grundsätze, kann der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung und unbeschadet weiterer Ansprüche des Auftragnehmers den Vertrag auflösen.

18. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Erbringung der vereinbarten Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

Unter höherer Gewalt sind außergewöhnliche Ereignisse oder außergewöhnliche Umstände zu verstehen,

- welche von der jeweils betroffenen Vertragspartei nicht beeinflusst werden können,
- welche gegen die jeweilige Vertragspartei bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen RV vernünftigerweise keine Vorkehrungen treffen konnte,
- deren Eintritt von der jeweiligen Vertragspartei nicht in zumutbarer Weise verhindert werden konnte und
- die nicht der jeweils anderen Vertragspartei zugeschrieben werden können.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet das Vorliegen von „höherer Gewalt“ binnen 14 Tagen ab Kenntnisnahme oder Kennen müssen der maßgeblichen Umstände anzuzeigen sowie nach deren Entfall wieder abzumelden.

19. Vertraulichkeit, Schriftform und Salvatorische Klausel

- i. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Leistungserbringung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-How („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer diese vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von vertraulichen Informationen zu verhindern und / oder einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die auf Grund des Vertrages allenfalls Zugang zu vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem Auftragnehmer auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des Auftragnehmers oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

- ii. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

- iii. Sollten einzelne Bestimmungen der AAB rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiedurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

20. Schutzrechte

- i. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der vom Auftragnehmer erbrachte Leistungsgegenstand sowie die von ihm beigestellten Dokumentationsunterlagen und sonstigen, die Ausführungsweise bestimmenden Unterlagen in keine Schutzrechte Dritter, wie insbesondere Urheber- oder Patentrechte eingreifen.

21. Datenschutz

- i. Eine umfangreiche Information über die Rechte des Betroffenen, sowie eine aktuelle Version der Datenschutzerklärung ist auf der Homepage unter <https://www.kelag.at/einkauf> zu finden.
- ii. Mit Abschluss des Vertrages oder mit Annahme des Auftrags bestätigt der Auftragnehmer dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält.

Soweit dem Auftragnehmer im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der Auftragnehmer die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur

Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der Auftragnehmer hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim Auftragnehmer zeitlich unbegrenzt aufrecht.

Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der Auftraggeber das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Auftrag / Vertrag sofort zu kündigen.

Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer gleichzeitig mit der Vertragsunterfertigung einen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem Auftraggeber abzuschließen, sowie sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der Auftraggeber selbst als Auftragnehmer agiert).

22. Rechtswahl und Gerichtsstand

- i. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch mit österreichischer Ausprägung; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.
- ii. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt zuständig. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.